

# RS Vwgh 1991/11/26 90/08/0227

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1991

## Index

L34000 Abgabenordnung  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
60/01 Arbeitsvertragsrecht  
60/03 Kollektives Arbeitsrecht

## Norm

B-VG Art7 Abs1;  
LAG §40;  
MantelV Forstarbeiter Privatwirtschaft 1988 §19 Z5;

## Rechtssatz

"Andere Dienstnehmer" iSd § 19 Z 5 zweiter Satz des Mantelvertrages für Forstarbeiter in der Privatwirtschaft können nicht solche sein, die gem Z 4 dieser Bestimmung während des Jahres in den Betrieb eintreten oder aus dem Betrieb ausscheiden, weil sonst die Z 4 ohne Anwendungsbereich wäre. Die unterschiedliche Beschäftigungsdauer lässt Differenzierungen bei den Sonderzahlungen zwischen solchen Dienstnehmern, die während des Jahres eintreten oder ausscheiden, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, nicht als unsachlich erscheinen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080227.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)